

BG-Monopol konform mit Europarecht und Verfassung

Der zweite Senat des BSG hat letztinstanzlich am 11. November 2003 die Revision eines Unternehmers gegen seine Pflichtmitgliedschaft bei einer BG zurückgewiesen (AZ: B 2 U 16/03 R).

Das im Sozialgesetzbuch VII verankerte Monopol der Berufsgenossenschaften verstoße weder gegen höherrangiges Europarecht, insbesondere nicht gegen das europäische Wettbewerbsrecht und die in Dienstleistungsfreiheit, noch gegen Deutsches Verfassungsrecht. Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof komme nicht in Betracht. Aufgrund des Urteils im ähnlich gelagerten Verfahren gegen die italienische Unfallversicherungsanstalt, gäbe es keine offene Europarechtsfrage, deren Beantwortung dem EUGH vorbehalten sei. Das BSG hat damit das Urteil der Vorinstanz, des Landessozialgerichts, bestätigt. Erstmals liegt damit die letztinstanzliche Entscheidung des deutschen Gerichts zu den Fragen um BG-Monopol und Wettbewerb vor: Über das Europarecht lässt sich das geltende System der sozialen Unfallversicherung mit ihren Elementen des sozialen Ausgleichs zugunsten einer „Privatisierung“, d.h. Übertragung der Unfallversicherung auf gewinnorientierte, kommerzielle Versicherungsgesellschaften, nicht erzwingen.

Das BSG hat am 9. Mai 2006 eine Klage gegen das Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung erneut abgewiesen. In mündlicher Verhandlung führte das Gericht u.a. aus, dass die einschlägigen Regelungen des Europarechts keine Grundlage bieten, um das öffentlichrechtliche System der Berufsgenossenschaften – wie vom Kläger gefordert – zu schaffen. Das Gericht hält es erneut nicht für notwendig, die Fragen dem europäischen Gerichtshof vorzulegen. Auch einen Verstoß gegen das Grundgesetz kann das BSG nicht erkennen.

Die Klage hatte ein Rechtsanwalt initiiert, um damit die Beitragsbescheide der für ihn zuständigen BG anzufechten.

Mit diesem Urteil bestätigt das BSG seine bisherige Rechtsprechung.

BSG-Urteil vom 9. Mai 2006 – B 2 U 34/05 R-